

Trägerverein Bauernhofkindergarten Schiltach e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Trägerverein Bauernhofkindergarten Schiltach e.V.
- (2) Er hat den Sitz in 77773 Schenkenzell, Auf der Staig 12.
- (3) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rottweil eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung, Bildung und Erziehung.

1. Der Verein betreibt einen Bauernhofkindergarten. Dabei handelt es sich um eine Kindertagesstätte, die dauerhaft auf einem ökologisch- landwirtschaftlichen Betrieb angesiedelt ist. In diesem Kindergarten sollen Kinder den Bauernhof als lebendigen und anregenden Ort zum ganzheitlichen Lernen mit allen Sinnen erfahren.
2. Der Verein kann zeitlich befristete Kurse und weitere naturpädagogische Veranstaltungen für Kinder und Erwachsene im Sinne der Vereinsziele anbieten.

Vereinsziele sind:

- Das Erleben und Kennenlernen von ökologisch- landwirtschaftlichen Zusammenhängen und das Vermitteln von kreativen Kenntnissen in unterschiedlichen Bereichen.
- Die Sensibilisierung für ökologische Zusammenhänge und Vernetzungen in der Landwirtschaft.
- Die Förderung der Sinneswahrnehmung durch Primärerfahrungen, z.B. im Umgang mit Nutztieren und Nutzpflanzen.
- Die Förderung des ganzheitlichen Lernens, das heißt Lernen mit allen Sinnen, mit dem Körper, alle Ebenen der Wahrnehmung ansprechend.
- Möglichkeiten zu schaffen, um ökologische Zusammenhänge und die Kreisläufe direkt und aktiv zu erleben, in die auch die menschliche Existenz eingebunden ist.
- Erleben der jahreszeitlichen Rhythmen und Naturerscheinungen.
- Kontaktaufnahme zu möglichen Spendern, zu Schulen und weiteren Kooperationspartnern.
- Der Verein verfolgt weder ideologische noch politische Ziele.
- Soweit der Verein zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke Betriebe unterhält, können deren rechtliche und wirtschaftliche Bedingungen durch

eigene Ordnungen geregelt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine unbegründeten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat ein Stimmrecht.
- (4) Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes/ der Kinder in den Bauernhofkindergarten ist die aktive Mitgliedschaft mindestens eines Elternteils im Verein.
Die Vereinsmitgliedschaft ist eine Familienmitgliedschaft (beide Eltern haben jeweils ein Stimmrecht).
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei Beendigung der Kindergartenzeit des Kindes/ der Kinder erlischt die Mitgliedschaft, bzw. die Familienmitgliedschaft und die Funktion als Vorstandsmitglied. Wenn es das ausgeschiedene Vorstandsmitglied wünscht, kann es wieder eintreten und in diesem Falle die Vorstandsmitgliedschaft bis zum Ende der Amtsperiode ohne Wiederwahl weiterführen.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Es ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Gründungsversammlung auf jährlich € 25,- pro Mitglied, bzw. Familie festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Kollegium

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen und gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern dies nicht ausdrücklich in der Satzung anders gefordert ist. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist. Die Mitgliederversammlung ist u.a. für die folgenden Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres
 - e) Beschlussfassung des Haushaltsplanes des laufenden Geschäftsjahres
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei bis maximal fünf Mitgliedern. Davon ist ein Vorstandsmitglied aus dem Kollegium zu wählen und wenigstens ein Vorstandsmitglied aus den Reihen der Eltern, deren Kind/ Kinder das aktuelle Kindergartenjahr im Bauernhofkindergarten verbringt/ verbringen. Ein flexibles Ausscheiden und Nachrücken der Eltern ist möglich. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorstandsmitglieder sind gleichrangig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgaben und die Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder schriftlich festgelegt sind (Ressortaufteilung). Das Ressort „Finanzen“ einschließlich der steuerlichen Fragen wird dem Kassenwart als Ressortleiter zugewiesen. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Verbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.
- (4) Ein Vorstandsmitglied wird vom Vorstand zum Kassenwart gewählt. Dem Kassenwart obliegt die Führung der Vereinskasse, die Abwicklung oder Delegation des Zahlungsverkehrs. Der Kassenwart ist für alle Arten von Zahlungen alleine zeichnungsberechtigt. Der Kassenwart berichtet dem Vorstand in jeder Vorstandssitzung, der Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich über die Finanz- und Vermögenslage. Der Kassenwart ist für die Verwaltung des Vereinshaushaltes verantwortlich. Dieser umfasst die ordnungsgemäße Kassenprüfung, Buchung der Einnahmen und Ausgaben, Rechnungslegung und Sicherung des Vereinsvermögens. Dem Kassenwart kann durch Beschluss des Vorstandes das Spendenwesen übertragen werden. Eine Abberufung des Kassenwartes aufgrund eines wichtigen Grundes kann durch eine einfache Mehrheit im Vorstand erfolgen. Ein wichtiger Grund besteht dann, wenn es infolge grober Fahrlässigkeit zu Unstimmigkeiten in der Buchführung oder Fehlbeständen in der Vereinskasse kommt.
- (5) Bestehen vereinseigene Einrichtungen muss ein Vorstandsmitglied dem Kollegium entstammen.

§ 9 Kollegium

Die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bilden das Kollegium. Sie tragen und verantworten die pädagogische Arbeit in Sinne der Vereinsziele. Einstellungen und Entlassungen von pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen erfolgen auf Vorschlag des Kollegiums und im Einvernehmen mit dem Vorstand. Über die Einstellung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheidet der Vorstand.

Das Kollegium kann sich eine eigene Kollegiumsordnung geben. Es entscheidet über die Aufnahme und den Abgang der Kinder und stellt eine Sprecherin oder einen Sprecher, welche die pädagogische Arbeit nach außen vertritt.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde. Der bisherige Satzungstext, als auch der Entwurf des neuen Satzungstextes müssen beigefügt sein.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung durch Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den folgenden Verein, welcher einen Bauernhofkindergarten unterhält. Er darf zugeflossene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden:

Kindertagesstätte Ein Ort für Kinder e.V.

Schulstraße 4

72070 Tübingen

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem andern gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____